

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 7. März 2022

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 03.02.2022 Nr. 12-1444.02-1-6 über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Touristische Arbeitsgemeinschaft Frankens Saalestück 23
- Bek vom 10.02.2022 Nr. 12-1444.12-1-11 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2022..... 28
- Bek vom 14.02.2022 Nr. 12-1444.14-2-9 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain (FWM) für das Haushaltsjahr 2022..... 28

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 24.02.2022 Nr. 24-8321.1-1-13 über die 105. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)..... 29

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 29

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verbandssatzung des Zweckverbandes der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Frankens Saalestück“ vom 27.01.2022

Die Stadt Bad Kissingen, die Stadt Hammelburg, der Markt Elfershausen, die Gemeinde Ramsthal, der Markt Euerdorf, die Gemeinde Aura, die Gemeinde Fuchsstadt, der Markt Oberthulba, der Markt Sulzthal, die Gemeinde Wartmannsroth und der Landkreis Bad Kissingen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 KommZG). Er führt den Namen „Touristische Arbeitsgemeinschaft Frankens Saalestück“ (Kurzbezeichnung: „Frankens Saalestück“).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hammelburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Kissingen, die Stadt Hammelburg, der Markt Elfershausen, die Gemeinde Ramsthal, der Markt Euerdorf, die Gemeinde Aura, die Gemeinde Fuchsstadt, der Markt Oberthulba, der Markt Sulzthal, die Gemeinde Wartmannsroth und der Landkreis Bad Kissingen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.

Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich (Verbandsgebiet)

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder, insbesondere das Saaletal.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Ziel des Zweckverbandes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit, die Standortbedingungen, die Attraktivität und die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Region zu sichern und zu steigern, den Menschen in der Region mehr Lebensqualität zu vermitteln und Vorsorge für eine zukunftsfähige Entwicklung zu treffen; insbesondere gilt es die Potenziale Tourismus und Kultur sowie den Weinbau und das Brennereiwesen im Rahmen eines touristischen Gesamtkonzeptes stärker in Wert zu setzen.
- (2) Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung verschiedener zielgruppenorientierter Maßnahmen mit der Absicht, entsprechende Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, ein gemeinsames Leitbild und einen eigenen Internetauftritt zu entwickeln und zu pflegen sowie eine Vernetzung mit weiteren touristischen und kulturellen Anziehungspunkten auf der Basis eines gemeinsamen Marketingkonzeptes zu strukturieren. Insbesondere die vorhandenen Potenziale Weinbau, Brennereiwesen und Burgenhistorie sollen zur Profilstärkung einbezogen werden.
 2. Die zu treffenden Maßnahmen sollen mit übergeordneten touristischen Zielen des Tourismusverbandes Franken, der Gebietsausschüsse Fränkisches Weinland und Rhön sowie mit der Rhön GmbH und der Fränkisches Wein-

land Tourismus GmbH in Einklang stehen bzw. entsprechend abgestimmt werden.

3. Aufgabe des Zweckverbandes ist es insbesondere, zur Umsetzung seiner Ziele ein Marketingkonzept zu erstellen und mit Hilfe einer Geschäftsstelle oder Nutzung vorhandener Marketingorganisationen bzw. unter Nutzung externer Strukturen umzusetzen. Eine enge Kooperation mit den bestehenden Initiativen und Institutionen wie der Rhön GmbH und der Fränkisches Weinland Tourismus GmbH, Hotel- und Gaststättenverband und Fränkischer Weinbauverband wird ebenfalls ständig gepflegt und gewährleistet.

§ 5

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Ordnungsrecht

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Zweckverbandes (§ 4) gehen auf diesen über.
- (2) Der Zweckverband kann für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen erlassen und vollziehen.

§ 6

Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken (Art. 52 Abs. 1 KommZG).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den weiteren Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Entsendung der Verbandsräte wird wie folgt festgelegt :

	BGM/LR	Verbandsräte	Summe
Gemeinde Aura	1	1	2
Markt Elfershausen	1	2	3
Markt Euerdorf	1	1	2
Gemeinde Fuchsstadt	1	1	2
Stadt Hammelburg	1	4	5
Stadt Bad Kissingen	1	5	6
Gemeinde Wartmannsroth	1	1	2
Markt Oberthulba	1	1	2
Gemeinde Ramsthal	1	2	3
Markt Sulzthal	1	1	2
Landkreis Bad Kissingen	1	5	6
Summe			35

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister bzw. dem Landrat

vertreten (Verbandsrat kraft Amtes - Art. 31 Abs . 2 Satz 1 KommZG). Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

Die weiteren Verbandsräte (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG), und für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter, werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt; Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich schriftlich zu benennen.

- (4) Für die Verbandsräte kraft Amtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (5) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden. Anderenfalls erfolgt die Bestellung für sechs Jahre. Die Bestellung nach Absatz 3 Satz 3 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 12 Abs . 2 Nr. 6).
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie der Geschäftsleiter des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen zulassen und hören.

§ 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehr-

heit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:
 - a. Änderung des räumlichen Wirkungsbereiches gemäß § 3 (§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt)
 - b. Weitere Aufgaben- und Befugnisübertragung gemäß §§ 4 und 5
 - c. Die Auflösung des Zweckverbandes (§27 Abs. 1 dieser Satzung).
- (5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer wird eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes zugezogen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder dieser Verbandssatzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig (Art. 34 Abs. 2 KommZG) für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbands-

ausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen, Erlass einer Entschädigungssatzung (§ 14 Abs. 4, § 17 Abs. 3)

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- Eine Übertragung auf den Verbandsausschuss oder den Vorsitzenden ist für die o.g. Punkte nicht möglich.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle übrigen Tätigkeiten und Geschäfte, für die nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über die anderen im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken .
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 Euro mit sich bringen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen .
 - (4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den jeweiligen Ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder bzw. dem Landrat des Landkreises Bad Kissingen
- (2) Der jeweilige Verbandsvorsitzende (vgl. § 15) ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten die Regelungen über die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 11) entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm von der Verbandsversammlung entweder per Beschluss oder über Erlass einer Geschäftsordnung übertragen wurden. Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses wird in einer Entschädigungssatzung (§ 12 Abs . 2 Nr. 6) geregelt.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütungen. Für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, kann eine Reisekostenpauschale festgelegt werden.
- (3) Für die bestellten Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Gemeindebürger entsprechend. Sie erhalten (neben Auslagenersatz) für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld.
- (4) Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Festlegung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Sie sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Den Verbandsvorsitz führt zunächst die Person im Amt des ersten Bürgermeisters der Stadt Hammelburg.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren bzw. für auf Dauer des kommunalen Wahlamtes des Verbandsmitgliedes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet des § 14 erhalten der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung nach Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.
- (3) Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 18

Fachgremium

- (1) Das Fachgremium ist ein beratendes Gremium. Er besteht aus Tourismus-Fachleuten der umliegenden Destinationen wie z.B. der Rhön GmbH, der Fränkisches Weinland Tourismus GmbH, der Staatsbad Bad Kissingen GmbH, dem Hotel- und Gaststättenverband und dem Weinbauverband.
- (2) Das Fachgremium tagt unter dem Vorsitz des Geschäftsleiters. In diesem Gremium werden Fachentscheidungen für den Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung

vorbereitet. Zudem wird das Gremium in fachlichen Angelegenheiten des Tourismus beratend tätig.

§ 19

Personal, Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält am Sitz eine Geschäftsstelle in Hammelburg.
- (2) Der Zweckverband stattet die Geschäftsstelle mit dem erforderlichen Personal aus. Neben der Einstellung von eigenem Personal kommt auch die Bedienung mit (gegen entsprechende Kostenerstattung) abgeordnetem Personal der Verbandsmitglieder in Betracht.
- (3) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsleiter. Dieser ist von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden zu bestellen. Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmen sich nach Art. 39 Absatz 2 des KommZG.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anders ergibt. Der Zweckverband wendet die KommHV-Kameralistik an.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 22

Umlegungsschlüssel, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Unabhängig vom Anteil des Gemeindegebiets eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet beträgt der Anteil der Verbandsmitglieder an den Nutzen und Lasten des Zweckverbandes folgendermaßen (Umlegungsschlüssel):

Gemeinde Aura	5,57 %
Markt Elfershausen	9,56 %
Markt Euerdorf	7,05 %
Gemeinde Fuchsstadt	6,67 %
Stadt Hammelburg	19,32 %
Stadt Bad Kissingen	21,62 %
Gemeinde Wartmannroth	7,18 %
Markt Oberthulba	8,22 %
Gemeinde Ramsthal	9,22 %
Markt Sulzthal	5,57 %

Der Umlegungsschlüssel wurde errechnet aus der touristischen Bedeutung und den Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Zeitpunkt des Satzungserlasses. Die touristische Bedeutung wurde mit 90% und die Einwohnerzahl mit 10% gewichtet.

Der Landkreis Bad Kissingen erfüllt seine Finanzierungsverpflichtung durch die Stellung von Personal (1 VZÄ) zur

Abwicklung des Produktmanagements von Frankens Saalestück.

- (2) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern gemäß dem Umlegungsschlüssel nach Abs. 1 erhoben werden, aufgebracht. Als letztes Mittel für die Deckung des Finanzbedarfs können Kredite aufgenommen werden.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Eine etwaige Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann im Laufe des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung erhöht werden.
- (2) Die Umlage ist von den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anzufordern (Umlagebescheid). Falls im Umlagebescheid keine andere Fälligkeit festgelegt wird, werden die Umlagen einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 24

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden; er besteht aus 11 Verbandsräten; jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat aus dem Kreis der weiteren Verbandsräte gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsversammlung kann gleichzeitig über die Entlastung beschließen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Bad Kissingen, solange keine Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband besteht.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung (Entlastung) der Jahresrechnung, soweit bisher kein Entlastungsbeschluss nach Abs. 3 gefasst wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern in ortsüblicher Weise

vorzunehmen.

§ 26

Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagen zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Zweckverband nicht mehr benötigt werden. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verbandsatzung entsteht der Zweckverband (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Hammelburg, 27.01.2022

Landrat Thomas Bold Bürgermeister Thomas Hack
Landkreis Bad Kissingen Gemeinde Aura a.d. Saale

Oberbürgermeister Bürgermeister
Dr. Dirk Vogel Amrin Warmuth
Stadt Bad Kissingen Stadt Hammelburg

Bürgermeister Bürgermeister
Johannes Krumm Mario Götz
Markt Elfershausen Markt Oberthulba

Bürgermeister Bürgermeister
René Gerner Rainer Morper
Gemeinde Fuchsstadt Gemeinde Ramsthal

Bürgermeister Bürgermeister
Peter Bergel Florian Atzmüller
Markt Euerdorf Gemeinde Wartmannsroth

Bürgermeister
August Weingart
Markt Sulzthal

Apl-I 1444

RABl S. 23

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung vom 10.02.2022 Nr. 12-1444.12-1-11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 08.12.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 29.12.2021, Nr. 12-1444.12-1-11, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Gattingerstraße 31, 97076 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.02.2022
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der § 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	28.038.000 €
und Aufwendungen mit	28.038.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.801.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 3 Mio. € für 2023 und 4 Mio. für 2024 festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 5.540.250 € festgesetzt.	
Davon entfallen	
auf die Stadt Würzburg	2.408.270 €
den Landkreis Würzburg	1.927.492 €
den Landkreis Kitzingen	1.204.488 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Würzburg, 20.01.2022
Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg
Christian Schuchardt
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender
Apl-I 1444

RABl S. 28

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2022

Bekanntmachung vom 14.02.2022 Nr. 12-1444.14-2-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 16.11.2021 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.01.2022, Nr. 12-1444.14-2-9, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung in Höhe von 6.140.000 € wurde nach Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.02.2022
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2022 folgende

Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.291.600,00 €
und Aufwendungen mit	5.673.300,00 €
und einem Jahresverlust von	-1.381.700,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	4.465.000,00 €
und Ausgaben mit	4.465.000,00 €
ab.	

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 6.140.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,0 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Veitshöchheim, 03.02.2022

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Landrat Thomas Eberth

Vorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 28

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

105. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bek vom 24.02.2022 Nr. 24-8321.1-1-13

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 24.02.2022

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Freitag, 18.03.2022, um 9:30 Uhr,
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,**

eine Sitzung des Regionalen Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP 1 Fortschreibung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“

1.1 Vorstellung und Beratung der Neufassung

1.2 Einleitung des Anhörungsverfahrens nach Art. 16 (3) BayLpIG

TOP 2 Landesentwicklungsprogramm Bayern – Teilfortschreibung

2.1 Stellungnahme des RPV Bayerischer Untermain

2.2 Beratung und Beschlussfassung

TOP 3 Regionales Mobilitäts- und Siedlungsgutachten 2035 für die Region

Bayerischer Untermain (REMOSI) - Information zum weiteren Vorgehen

TOP 4 Haushalt 2022

TOP 5 Sonstiges

Aschaffenburg, 23.02.2022

Dr. Alexander Legler

Landrat und

Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABl S. 29

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

214. Aktualisierungslieferung

1. November 2021

Art. Nr. 66249214

Preis: 138,51 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Qualifikationsordnung für die Fachlehrkräfte an beruflichen Schulen sowie eine konsolidierte Fassung der Lehramtsprüfungsordnung II. Neben der neuen Allgemeinverfügung zur Ausführung des § 46 b BaySchO sind auch noch Schulversuche an der Wirtschaftsschule sowie zur Fachhelferausbildung aufgenommen. Ergänzt wird die Lieferung durch Hinweise zum Distanzunterricht und zur Beurteilung während des Distanzunterrichts.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

199. Aktualisierungslieferung

Januar 2022

Art. Nr. 66237199

Preis: 403,44 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt Änderungen des Chemikalien- und des Umweltschadengesetzes sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes. Sie aktualisiert außerdem die 1., 17., 20., 21., 31., und 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung, die EMAS-Privilegierungsverordnung, die Erneuerbare Energien-Verordnung, die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung und das Bayerische Umweltmanagement- und Auditprogramm. Neu in die Sammlung

aufgenommen werden die Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und die Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar

83. Aktualisierungslieferung

1. Januar 2022

Art. Nr. 66347083

Preis: 167,28 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Dieses Werk verschafft einen fundierten Überblick über die häufigsten Probleme in der komplizierten Materie des Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechts.

Aus dem Inhalt:

- Erschließungsbeitragsrecht: Ausführliche Kommentierung der §§ 123 bis 135 BauGB
- Satzungs-, Vertrags-, und Vordruckmuster zum Erschließungsbeitrag
- Sonstige Rechtsvorschriften
- Technische Daten über Erschließungsanlagen
- Praktische Fälle
- Straßenausbaubeitragsrecht
- Satzungsmuster zum Straßenausbaubeitragsrecht

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

117. Aktualisierungslieferung

November 2021

Art. Nr. 66386117

Preis: 307,32 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 117. Lieferung enthält Änderungen bei den Gesetzen Grundsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer sowie die Aktualisierung der Anwendungserlasse zu Abgabenordnung und Umsatzsteuer. Bei § 4 KStG ist nun das ergänzte BMF-Schreiben zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und Eigengesellschaften juristischer Personen des öffentlichen Rechts eingestellt.